

# Generikasubstitution

Ein vorgedrucktes «sic» widerspricht dem Krankenversicherungsgesetz

Seit Beginn dieses Jahres können Apothekerinnen und Apotheker in der Krankenversicherung vergütungspflichtige Originalmedikamente durch billigere Generika ersetzen, «wenn nicht der Arzt oder die Ärztin [...] ausdrücklich die Abgabe des Originalpräparates verlangt». Dieses Substitutionsrecht ist im revidierten Krankenversicherungsgesetz (KVG) festgeschrieben. Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) hält fest, dass auf Rezeptformularen vorgedruckte Hinweise, nur Originalmedikamente dürfen abgegeben werden – wie beispielsweise das Kürzel «sic» –, diesen gesetzlichen Anforderungen nicht genügen.

Seit geraumer Zeit stellt die Firma Novartis der Ärzteschaft Rezeptformulare zur Verfügung, welche einen vorgedruckten Hinweis («sic», aus dem Lateinischen «so sei es») enthalten, wonach nur das Originalmedikament abgegeben werden darf.

Vorgedruckte Hinweise auf Rezeptformularen, wonach Apotheker nur Originalmedikamente abgeben dürfen, sind nicht gesetzeskonform und entsprechen nicht dem Willen des Gesetzgebers. Das KVG verlangt den «ausdrücklichen Willen» des verschreibenden Arztes. Formulare mit dem Vordruck, nur Originalmedikamente dürften abgegeben werden, stellen eine Umgehung des Substitutionsrechtes dar und sind für die Apotheker unerheblich.

Auf Intervention des BSV wird die Firma Novartis ab sofort Rezeptformulare mit einem entsprechendem Aufdruck nicht mehr an die Ärzteschaft liefern.

*Bundesamt für Sozialversicherung,  
Informationsdienst*

## Kommentar

Wie früher festgehalten (Schweiz Ärztezeitung 1997;78:493-95), sind Arzneiform, Packungsgrösse und Dauer der Gültigkeit des Rezeptes vom Therapieziel bestimmt und sind patientenorientiert. In der Regel sind die Arzneimittelspezialitäten, welche auf der Spezialitätenliste (SL) aufgeführt sind, einzusetzen.

Im Rahmen einer wirklich rationalen Pharmakotherapie, welche die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW) erfüllt, sollen, sofern vorhanden, Generika eingesetzt werden. Besteht die Indikation zu einer bestimmten Spezialität, sei es Originalpräparat, sei es Generikum, so ist dies explizit entweder durch ein *sic!* hinter dem Namen oder *Unterstreichen* des Namens dieses Präparates auf dem Rezept festzuhalten. In diesem Falle hat der Apotheker diese Spezialität abzugeben bzw. bei einem allfälligen Nichtvorhandensein der Spezialität beim Einlösen/Ausführen des Rezeptes mit dem rezeptierenden Arzt Rücksprache zu nehmen. Sollte in Einzelfällen eine nicht auf der SL aufgeführte Spezialität eingesetzt werden, muss der Patient darauf hingewiesen werden, dass er für die Kosten dieses Präparates selbst (direkt oder über Zusatzversicherung) aufkommen muss.

*Max Giger, Mitglied Zentralvorstand FMH*